

Vollstreckung



gerichtlich festgelegte Ansprüche

|
**Durchsetzung mit
staatlicher Hilfe**
|

wenn die verpflichtete
Person Ihren Pflichten
nicht freiwillig
nachkommt

Vollstreckung

Ehe- und Familienstreitsachen

§ 120 I FamFG

§§ 86 - 96a FamFG



wesentliche Vollstreckungstitel:

- gerichtliche Beschlüsse als Endentscheidungen
- KFB
- gerichtliche Vergleiche
- Vollstreckbescheide



Vollstreckung

freiwillige Gerichtsbarkeit



wesentliche Vollstreckungstitel:

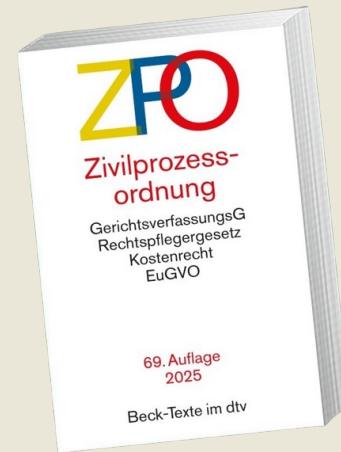
- gerichtliche Beschlüsse
- gerichtlich gebilligte Vergleiche
- weiteren Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 ZPO

Vollstreckung

freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 95 FamFG

- wegen einer Geldforderung
- zur Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache
- zur Vornahme einer vertretbaren und unvertretbaren Handlung
- zur Erzwingung von Duldung oder Unterlassung
- zur Abgabe einer Willenserklärung



Vollstreckung

Sorge- und Umgangssachen



Zuständigkeit

Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat



bei **Zuwiderhandlung**
gegen ein
Vollstreckungstitel



**Ordnungsgeld /
Ordnungshaft**

↓
Beschluss

Vollstreckung

Sorge- und Umgangssachen

Ordnungsmittel kann auch verhängt werden, wenn die zu erbringende Handlung nicht mehr erreichbar ist

Belehrung

Vollstreckung

Sorge- und Umgangssachen



unmittelbarer Zwang



Anordnung
durch Beschluss

~~./. Kind~~



Wohnung des
Verpflichteten



Durchsuchung nur
auf Grund eines
richterlichen
Beschlusses

Vollstreckung

Gewaltschutz- und Ehewohnungssachen

Zuwiderhandlung
- § 1 GewSchG



Ordnungsgeld/
-haft

zur Beseitigung der
Zuwiderhandlung
kann ein GV
zugezogen
werden

Vollstreckung

Abstammungssachen

Probeentnahme
unzumutbar
↓
dann
ausgeschlossen

unmittelbarer
Zwang möglich

Vollstreckung

Ordnungsmittel



bestrafen ein
vergangenes
Fehlverhalten



Zwangsmittel



Beugemittel, um
eine geschuldete
Handlung
vorzunehmen

Vollstreckung

Zwangsmittel

gerichtliche Anordnungen

./. Beteiligte

./. Dritte

in Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit



Zwangsgeld/-haft

§ 35 FamFG

Vollstreckung

Zwangsmittel

Voraussetzung:
schuldhaftes
Verhalten

keine Bestrafung,
sondern Willens-
beugung



Vollstreckung

Zwangsmittel



erst Androhung



dann Umsetzung

wurde der gerichtlichen Anordnung
entsprochen, unterbleibt die Zwangsmaßnahme

Vollstreckung

Zwangsmittel



Beschluss der
Anordnung von
Zwangs-
maßnahmen

**sofortige
Beschwerde**

§§ 35 FamFG, 569 I 1 ZPO

Vollstreckung **freiwillige Gerichtsbarkeit - Verfahren**

vor der Festsetzung
von Ordnungsmitteln
ist der Verpflichtete
zu hören

der Verpflichtete hat
die Kosten zu tragen



die Kosten bleiben bestehen,
auch wenn der Zwangsmittel-
beschluss aufgehoben wird

Vollstreckung **freiwillige Gerichtsbarkeit - Verfahren**

Vollstreckungstitel
bedürfen der
Vollstreckungsklausel
nur, wenn die Voll-
streckung nicht durch
das Gericht erfolgt,
das den Titel erlassen hat

beim Vergleich über
den Umgang muss
zusätzlich ein Beschluss
ergehen, dass bei
Verstoß Ordnungsgeld
angdroht wird

Vollstreckung



Vorliegen eines vollstreckbaren Titels



Titel vor/gleichzeitig mit der Vollstreckung zustellen



Entscheidungen sind mit ihrem Wirksamwerden vollstreckbar

Vollstreckung

Einstellung der Vollstreckung

freiwillige Gerichtsbarkeit:

Vollstreckung kann durch Beschluss:

- einstweiligen eingestellt
- beschränkt oder
- die Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden



Vollstreckung

geschäftsstellenmäßige Bearbeitung

Sonderheft
anlegen

§§ 27 VI 1,
4 I AktO

forumSTAR:
Modul OZ

AZ-Zusatz:
Zwangsmittel = ZV
Ordnungsmittel = OV